



Schutz vor Gefährdung

**PFLICHTEN DER HOCHSCHULE**

**Wer sollte zwingend in den Mutterschutz gehen?**

Student\_innen, die einer Gefährdung ausgesetzt sind, müssen in den Mutterschutz, beispielsweise wenn Sie in einem Labor mit chemischen Stoffen in Berührung kommen. Gerade im Hinblick auf mögliche Gefahrstoffe oder auch Strahlung sowie physikalische Einwirkungen wie Erschütterungen, Vibrationen und Lärm ist es wichtig, die Hochschule so früh wie möglich über eine bestehende Schwangerschaft zu informieren. So kann gemeinsam nach der besten Lösung gesucht werden, damit weder Sie noch das Kind einer Gefahr ausgesetzt werden.

**Gestaltung der Arbeits- und Lernbedingungen sowie Beurteilung der Gefährdung**

Die Hochschule als Ausbildungsstätte hat dafür Sorge zu tragen, dass die Arbeits- und Lernbedingungen so gestaltet sind, dass keine Gefährdung einer schwangeren oder stillenden Person vorliegt.

**Gibt es eine Alternative zum Mutterschutz?**

Möglicherweise ist es einfacher für Sie, wenn Sie sich ein Urlaubssemester nehmen. Allerdings dürfen Sie während eines Urlaubssemesters keine Kurse besuchen oder Prüfungen ablegen und es steht Ihnen in einem Urlaubssemester kein BAföG zu.



Wen kann ich ansprechen?

**BERATUNG**

**Offizielle Anzeige der Schwangerschaft:**

Im zuständigen Immatrikulations- und Prüfungsamt

**Beratung zur Vereinbarkeit von Familie und Studium:**

Marie Fischer, M.A., marie.fischer@jade-hs.de,  
Tel.: +49 441 7708-3781

**Beratung zur Gefährdungsbeurteilung:**

Stabsstelle Arbeitssicherheit/ Arbeitsmedizin

Studienort Wilhelmshaven:

Dipl.-Ing. (FH) Holger Ziera, holger.ziera@jade-hs.de,  
Tel.: +49 4421 985 2173

Studienorte Oldenburg und Elsfleth:

Dipl.-Ing. (FH) Jan Theilken, jan.theilken@jade-hs.de,  
Tel.: +49 441 7708-3468

**KONTAKT**

Marie Fischer, M.A.  
Referentin für Familie in der Hochschule  
E-Mail: marie.fischer@jade-hs.de  
Tel.: +49 441 7708-3781



**JADE HOCHSCHULE**  
Wilhelmshaven Oldenburg Elsfleth

Dieser Flyer wurde nach bestem Wissen erarbeitet. Rechtliche Ansprüche können aus dem Inhalt nicht abgeleitet werden. Änderungen vorbehalten. Stand 06/2019



GLEICHSTELLUNGSSTELLE

FAMILIE IN DER HOCHSCHULE

MUTTERSCHUTZ  
FÜR STUDIERENDE

**JADE HOCHSCHULE**  
Wilhelmshaven Oldenburg Elsfleth



## SERVICE

### Liebe Studierende,

Sie haben gerade erfahren, dass Sie schwanger sind und der Entbindungstermin rückt immer näher? Oder Sie möchten sich im Vorfeld der Familienplanung über die gesetzlichen Regelungen informieren? Sie fragen sich, was passiert, wenn die Geburt mitten im Semester oder gar in der Prüfungszeit liegt?

Das neue Mutterschutzgesetz gilt seit dem 1. Januar 2018 auch für Schüler\_innen, Student\_innen und Praktikant\_innen. Die Antworten auf Ihre Fragen zum Mutterschutz und die wichtigsten Änderungen für schwangere und stillende Student\_innen haben wir für Sie im Folgenden kurz zusammengefasst.

Mit dem neuen Gesetz beabsichtigt der Gesetzgeber einen Wandel von einem reaktiven, aussperrenden und rein fürsorglichen Mutterschutz hin zu einem präventiven, kommunikativen und gestaltenden Mutterschutz.

Zu allen Themen rund um die Vereinbarkeit von Beruf, Studium und Familie sowie zur familiengerechten Hochschule informieren und beraten wir sie gerne persönlich. Wir freuen uns über Ihre Anregungen, Rückmeldungen und Wünsche. Sprechen Sie uns einfach an!

Dörte Schneider, M.A.  
Zentrale Gleichstellungsbeauftragte, Projektleitung

Marie Fischer, M.A.  
Projektkoordinatorin für Familie in der Hochschule



## MUTTERSCHUTZ IM STUDIUM

### Das neue Mutterschutzgesetz

Bisher galt das Mutterschutzgesetz nur für Arbeitnehmer\_innen. Nun gilt es u. a. auch für Student\_innen und Praktikant\_innen. Grundsätzlich sieht das Mutterschutzgesetz ein Beschäftigungsverbot von sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt des Kindes vor. Allerdings bildet das neue Mutterschutzgesetz für Student\_innen eine Ausnahme in Bezug auf die Schutzfrist nach der Geburt. Anders als Arbeitnehmer\_innen dürfen Student\_innen auf ihren ausdrücklichen Wunsch hin schon während der achtwöchigen Schutzfrist nach der Geburt ihre Ausbildung wieder aufnehmen (sprich beispielsweise Vorlesungen oder Seminare besuchen oder Klausuren schreiben). Sie können diesen Wunsch jederzeit widerrufen.

### Studentische bzw. Wissenschaftliche Hilfskräfte:

Wenn Sie als Hilfskraft an der Hochschule beschäftigt sind, gelten Sie für diese Tätigkeit als Arbeitnehmer\_in. Als Arbeitnehmer\_in dürfen Sie vor der Geburt nur auf ausdrücklichen Wunsch und nach der Geburt acht Wochen lang gar nicht arbeiten, unabhängig davon ob Sie dies wollen oder nicht.

### Warum gab es bisher keinen offiziellen Mutterschutz im Studium?

Da ein Studium kein Arbeitsverhältnis begründet, war das Mutterschutzgesetz bis zu seiner Reform nicht auf das Studium anwendbar. Bisher hat die Jade Hochschule im Allgemeinen Teil (A) der Prüfungsordnungen geregelt, was zum Beispiel mit den Prüfungen passiert, wenn im Studium ein Kind kommt.



## SCHUTZFRISTEN

Die meisten Hochschulen stellen es den Student\_innen frei, an Prüfungen und Lehrveranstaltungen rund um den Geburtstermin teilzunehmen oder sich krankschreiben zu lassen.

### Darf oder muss ich in den Mutterschutz?

Sie müssen nicht in den Mutterschutz, wenn Sie nicht wollen. Sie dürfen aber auch trotz Mutterschutz Vorlesungen besuchen oder Klausuren schreiben, wenn Sie das möchten, allerdings kann Sie niemand dazu zwingen. Ganz wichtig: Student\_innen, die in den Mutterschutz gehen, dürfen offiziell nicht schlechter gestellt werden. Bezüglich Prüfungsterminen, Prüfungsarten und Fristen etc. sollten Sie Rücksprache mit Ihren Dozentinnen und Dozenten halten. Vielleicht ist es möglich, anstelle einer Klausur eine Hausarbeit zu schreiben?

### Besondere Schutzfristen im Mutterschutz:

- Frühgeborene
- Mehrlinge
- Kind mit Behinderung

Für diese drei Ausnahmen gelten 12 Wochen Mutterschutz nach der Geburt plus die Tage, die von den sechs Wochen vorher übrig ist (bei Frühchen). Diese werden hinten angehängt.

### Müssen Sie etwas beachten, wenn Sie trotz Mutterschutz Prüfungsleistungen ablegen möchten?

Sie müssen eine schriftliche Erklärung, dass Sie auf den Mutterschutz verzichten, im Immatrikulations- und Prüfungsamt abgeben.